

Ordnungsamt

16.11.2022

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Vechtel

Telefon: 492-3200

Vechtel@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und des Gebührentarifs vom 29.06.2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2021

Beratungsfolge

01.12.2022	Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
07.12.2022	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
14.12.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
14.12.2022	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Ein neuer Gebührentarif für die gewerbliche Vermietung von Fahrrädern in Höhe von 12,50 € /Quartal je Fahrrad wird eingeführt.
2. Der Zuordnung der Harsewinkelgasse zur Zone II gemäß § 12 der Satzung wird zugestimmt.
3. Den redaktionellen Überarbeitungen des Gebührentarifs wird zugestimmt.
4. Die als **Anlage** beigefügte „Satzung zur Änderung des Gebührentarifs der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29.06.2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2021“ wird beschlossen.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die o.g. Sachentscheidung ergeben sich die nachfolgend aufgeführten haushaltsrelevanten Änderungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0203	Straßenverkehrsrechtliche An- gelegenheiten			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungs- entgelte	2023 ff	30.000 €	Gebühren für gewerbliche Nut- zung von Mietfahrrädern

Die Verwaltung wird ein entsprechendes Veränderungsblatt zum Haushaltsplanentwurf 2023 vorlegen.

### Begründung:

#### **Zu 1. Einführung eines Gebührentarifs für die gewerbliche Vermietung von Fahrrädern in Höhe von 12,50 €/Quartal je Fahrrad**

In den Sitzungen des Ausschusses Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit am 18.10.2022 und des Ausschusses für Verkehr und Mobilität am 19.10.2022 hat die Verwaltung bereits über die geplante Einführung eines neuen Tarifs für die gewerbliche Vermietung von Fahrrädern mündlich berichtet. Seit dem Frühjahr 2022 sind ca. 600 Fahrräder in der gewerblichen Vermietung, für die noch keine Sondernutzungsgebühr entrichtet wird.

Seit dem 01.04.2022 erteilt die Stadt Sondernutzungserlaubnisse mit Gebührenfestsetzung für die gewerbliche Nutzung öffentlichen Straßenraumes durch stationslose E-Tretroller/E-Scooter. Die Möglichkeit dazu ergibt sich aus einem Beschluss des OVG NRW vom 20.11.2020.

In dem Beschluss hat das OVG NRW im einstweiligen Rechtsschutzverfahren unanfechtbar entschieden, dass das Abstellen von Mietfahrrädern („call a bike“) eine Sondernutzung nach § 18 Abs. 1 S. 1 StrWG NRW darstellt, vgl. OVG NRW, 11B 1459/20. In grundsätzlichen Ausführungen erläutert das OVG NRW, dass diese Form des Anbietens von Fahrzeugen nicht vorwiegend dem Zweck der späteren Wiederinbetriebnahme, sondern dem Abschluss eines Mietvertrags mit Nutzern/-innen diene. Eine solche Nutzung unterscheide sich nicht vom Anbieten von Waren und Leistungen im öffentlichen Straßenraum, das regelmäßig als Sondernutzung zu qualifizieren sei.

Nach diesem gerichtlichen Beschluss kann die gewerbliche Nutzung von Mietfahrrädern als Sondernutzung qualifiziert werden, da mit diesen Fahrleistungen im öffentlichen Straßenraum angeboten werden und das gewerbliche Vermietungsprinzip der Betreiberfirmen eine Sondernutzung darstellt.

Die Stadt beabsichtigt die bereits für E-Tretroller/E-Scooter geltenden Regelungen zur Verpflichtung der Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis, inklusive Zahlung einer Gebühr, auch auf Mietfahrräder zu übertragen und diese in Bezug auf die für sie geltenden Regelungen gleichzustellen.

Die zusätzlichen Gebühreneinnahmen können in Abhängigkeit von der tatsächlichen Stückzahl der Räder variieren. Mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Sondernutzungssatzung wird für Mietfahrräder eine Gebühr von 12,50 Euro je Fahrzeug und Quartal festgesetzt. Die Höhe der Sondernutzungsgebühr bestimmt sich für das Stadtgebiet Münster nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeindegebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Da die Mietfahrräder grundsätzlich stadtweit zum Einsatz

kommen können, wird genau wie für E-Tretroller/E-Scooter eine stadtweit einheitliche Gebühr erhoben. Eine Differenzierung des Stadtgebietes in Tarifzonen erscheint demgegenüber nicht sachgerecht und ist daher unterblieben.

Die gewerbliche Vermietung von E-Tretrollern/E-Scootern und E-Rädern wird sich im Laufe des Jahres 2023 in Münster durch die Ausweitung sog. no-parking-areas deutlich verändern. Hierzu wird die Verwaltung Ende 2023/Anfang 2024 eine Evaluation vorlegen und der Politik bei Bedarf Vorschläge zur Aktualisierung der Gebührentarife unterbreiten.

Es bleibt abzuwarten, ob im Hinblick auf die negativen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild und die Verkehrssicherheit im öffentlichen Straßenraum weitere Schritte erforderlich werden, die die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes durch gewerblich vermietete Fahrzeuge im Free-Floating-System begrenzen. Die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten hat die Stadt Münster angesichts des bundesgesetzlichen Rechtsrahmens allerdings weitestgehend ausgeschöpft.

### **Zu 2. Ergänzung der Harsewinkelgasse in die Zone II**

Im § 12 der Sondernutzungssatzung werden unterschiedliche Zonen für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr definiert. In der Zone 2 ist die Windthorststraße aufgelistet. Der Harsewinkelplatz grenzt sowohl an die Windthorststraße als auch an die Harsewinkelgasse, wobei die Harsewinkelgasse derzeit nicht der Zone 2 zugeordnet ist. Um dies zu vereinheitlichen, wird auch die Harsewinkelgasse der Zone 2 zugeordnet.

### **Zu 3. und 4. Redaktionelle Überarbeitungen des Gebührentarifs**

In der Ziffer 2 der Gebührenliste der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen kann der Passus für die Aussetzung der Gebühren nach Nr. 2 aufgrund der Coronapandemie gestrichen werden, da der Zeitraum verstrichen ist und somit für die Satzung keine Bedeutung mehr hat.

Die Beschreibung der Art der Sondernutzung von Punkt Nr. 4 soll geändert werden, so dass auch Weihnachtsmarktstände dort eindeutig erfasst sind. Der neue Wortlaut lautet: „Marktstände, insbesondere für frische Lebensmittel und Blumen sowie Weihnachtsmarktstände“.

Mit Beschluss vom 15.12.2021 (V/0842/2021) wurde die Angleichung der Gebühren für gemeinnützige Altkleidercontainer an die der gewerblichen Anbieter beschlossen. Die gemeinnützigen Altkleidercontainer werden nun aus der Ziffer 6 gestrichen und gemeinsam unter Ziffer 6a geführt. In Ziffer 6a gibt es eine sprachliche Doppelung, dort ist die Rede von „Depotcontainern für [...] Altkleidercontainer“. Diese Doppelung kann entfallen.

Inhaltliche Änderungen oder finanzielle Auswirkungen sind mit diesen redaktionellen Überarbeitungen nicht verbunden.

I.V.

gez.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

### **Anlagen**